

# Richtlinie betreffend die Gleichwertigkeit der Vorbildung

über die

Vorbildung im Hinblick auf die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung Fahrlehrerin/Fahrlehrer

Version 3.0 vom 01.07.2025

#### 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung bei Personen, die zur eidgenössischen Berufsprüfung Fahrlehrerin/Fahrlehrer gemäss der Prüfungsordnung vom 29. August 2007, Ziffer 3.31 Buchstabe a zugelassen werden möchten, jedoch nicht über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung verfügen. Sie ist verbindlich für das Zulassungsverfahren zur eidgenössischen Berufsprüfung Fahrlehrerin/Fahrlehrer.

# 1.2 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeiten zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorbildung im Sinne von Ziffer 3.31 Buchstabe a der Prüfungsordnung zur eidgenössischen Berufsprüfung Fahrlehrerin/Fahrlehrer.

## 1.3 Zielsetzung

Die Zielsetzung dieser Richtlinie besteht darin, eine einheitliche und transparente Grundlage für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Vorbildung zu schaffen.

Sie konkretisiert die Anforderungen der Prüfungsordnung (Ziff. 3.31 Bst. a) hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Vorbildung und schafft mit dem Gleichwertigkeitsverfahren Klarheit darüber, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung erfüllt sind.

#### 1.4 Zweck der Richtlinie

Der Zweck dieser Richtlinie besteht darin, sicherzustellen, dass Kandidatinnen und Kandidaten zur eidgenössischen Berufsprüfung als Fahrlehrerin bzw. Fahrlehrer nur dann zugelassen werden, wenn sie – in Abwesenheit eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung – über eine Vorbildung verfügen, die als gleichwertig anerkannt wird.

Die Richtlinie mit dem darin festgelegten Gleichwertigkeitsbeurteilung schützt die betroffenen Kandidierenden davor, die vollständige modulare Ausbildung zu absolvieren, ohne sicher zu sein, ob eine spätere Zulassung zur Prüfung tatsächlich möglich ist.

# 1.5 Adressaten

Die vorliegende Richtlinie richtet sich an folgende Adressatengruppen:

# <u>Kandidierende</u>

Personen, die sich zur eidgenössischen Berufsprüfung Fahrlehrerin/Fahrlehrer anmelden möchten, aber nicht über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung verfügen. Die Richtlinie bietet ihnen eine Orientierung hinsichtlich der Voraussetzungen, des Antragsverfahrens sowie der einzureichenden Nachweise im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung.

## **Qualitätssicherungskommission QSK**

Die QSK ist für die Beurteilung der eingereichten Gleichwertigkeitsanträge, die Anwendung der festgelegten Beurteilungskriterien und die abschliessende Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit verantwortlich. Die Richtlinie legt für die QSK das Prüfverfahren, die Zuständigkeit und die inhaltlichen Vorgaben verbindlich fest.

#### Modulanbieter

Anbieter von Vorbereitungskursen und Modulen im Rahmen der Ausbildung zur Fahrlehrerin bzw. zum Fahrlehrer. Die Richtlinie bietet ihnen eine verlässliche Grundlage zur Information und Beratung der Teilnehmenden sowie zur Gestaltung ihrer Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen.

#### 2 AUFGABENBEREICH

#### 2.1 Kandidierende

Kandidierende, die keine dreijährige Grundbildung EFZ- nachweisen können, sind verantwortlich für:

- Zusammenstellung eines vollständigen Dossiers mit allen relevanten Nachweisen (z. B. Ausbildungszertifikate, Arbeitszeugnisse, Sprachdiplome)
- Nachweis der Sprachkenntnisse und Allgemeinbildung, sofern diese nicht Teil des Hauptabschlusses sind
- Einreichung des Dossiers nach Ziffer 3.1 dieser Richtlinie

# 2.2 Qualitätssicherungskommission QSK

Die QSK ist das oberste Gremium im Gleichwertigkeitsverfahren und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Festlegung der Kriterien für die Bewertung von in- und ausländischen Bildungsabschlüssen
- Verabschiedung der Richtlinie
- Fällen des rechtsverbindlichen und anfechtbaren Entscheids über die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung im Rahmen der Prüfungsanmeldung

## 2.3 Geschäftsstelle der QSK

Die Geschäftsstelle übernimmt im Auftrag der QSK die operativen Aufgaben im Verfahren. Dazu gehören insbesondere:

- Entgegennahme und formale Vorprüfung von Anträgen auf Gleichwertigkeit
- Durchführung der inhaltlichen Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen anhand der von der QSK festgelegten Kriterien
- Erstellung eines vorläufigen, nicht rechtsverbindlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung («konsultativer Bericht»)

## 3 GLEICHWERTIGKEITSANTRAG STELLEN

Die Gleichwertigkeitsbeurteilung durch die QSK ist kostenpflichtig und wird gemäss Gebührenreglement der QSK verrechnet.

Die QSK empfiehlt ausdrücklich, diese Gleichwertigkeitsüberprüfung bereits vor Beginn der Ausbildung vorzunehmen.

#### 3.1 Einzureichende Unterlagen

Kandidaten/Kandidatinnen, welche die Gleichwertigkeit beanspruchen, haben ein Portfolio ihrer bisherigen Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen einzureichen. Das Portfolio soll transparent, in allen Teilen belegbar und überprüfbar sein.

Es enthält insbesondere:

- Datum und Dauer der Ausbildung, Weiterbildung und beruflichen T\u00e4tigkeit
- Auflistung der erworbenen Kompetenzen
- · Zertifikate, Fähigkeitszeugnisse, Atteste, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse

Wenn die Ausbildung nicht in einer Amtssprache des Bundes (Deutsch, Französisch, Italienisch) absolviert wurde, ist ein Zertifikat auf mindestens Niveau B2 gemäss Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) einzureichen.

Die persönlichen Daten der Antragsstellenden werden vertraulich behandelt.

# 3.2 Antragsstelle

Der Antrag wird elektronisch via Admin-Tool der QSK eingereicht (<u>www.qsk-fahrlehrer.ch</u>). Dort werden Ausbildungen und Berufspraxis aufgelistet und mit entsprechenden Nachweisen als PDF-Dateien belegt.

## 4 ENTSCHEID ÜBER DIE ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

Die Geschäftsstelle der QSK nimmt eine Vorprüfung der eingereichten Unterlagen vor und erstellt auf dieser Grundlage einen konsultativen Bericht. Dieser Bericht:

- enthält eine fachliche Einschätzung, ob die Gleichwertigkeit gegeben ist
- dient den Kandidierenden zur Orientierung und Planung ihrer Ausbildung auf der Grundlage ihrer Vorbildung

Ein rechtsverbindlicher und anfechtbarer Entscheid der Anerkennung über die Gleichwertigkeit der Vorbildung erfolgt erst im Rahmen der Anmeldung zur eidgenössischen Berufsprüfung durch die QSK. Erst dann wird:

- definitiv über die Zulassung zur Prüfung entschieden, unter Berücksichtigung aller Nachweise
- ein amtlicher Entscheid getroffen, der im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung versehen wird

#### 5 SCHLUSSBESTIMMUNG

#### 5.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

#### **ANHANG: GLEICHWERTIGKEITSKRITERIEN**

## I Sprachkenntnisse

Sprachkenntnisse einer Amtssprache des Bundes (Deutsch, Französisch oder Italienisch) werden als genügend beurteilen, wenn

- die Berufsausbildung in einer dieser drei Sprachen absolviert wurde oder wenn
- ein Prüfungsabschluss in der betreffenden Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorliegt (anerkannte Sprachzertifikate gemäss Liste Staatssekretariat für Migration SEM)

# II Allgemeinbildender Unterricht

Der allgemeinbildende Unterricht (ABU) erfolgt themen- und handlungsorientiert. Er umfasst jeweils 120 Lektionen pro Schuljahr. Die Bildungsziele sind in die Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft gegliedert. Die Themen beziehen sich auf persönliche, berufliche und gesellschaftliche Lebensumstände der Lernenden.

Um eine Gleichwertigkeit zu einer dreijährigen beruflichen Grundbildung zu erlangen, sind somit 360 Lektionen im Bereich der Allgemeinbildung nachzuweisen.

Details und Inhalte sind in der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung festgelegt.

# III Dauer und Umfang der Ausbildung

Ein Abschluss auf Sekundarstufe II (3-jährige Berufslehre mit EFZ) entspricht: mind. 120 Schultagen

mind. 3 Jahren Praxisausbildung (inkl. Ausbildungspraktika)

Die nachfolgende Tabelle soll die Beurteilung der Gleichwertigkeit unterstützen:

Ausbildung	Anzah	ıl Tage	Differenz	
	Schultage	Praxis	Schultage/ Theorietage¹	Praxis <sup>2</sup>
EFZ einer dreijährigen Berufslehre	120 Tage	3 Jahre		
2 Jahre Handelsschule und 1 Jahr Praxis mit EFZ	400 Tage	1 Jahr		
Abgeschlossene Matura, Fachmittelschule usw.	>600 Tage	0		
Abgeschlossenes Studium	>800 Tage	Individuell		
2 Jahre Anlehre / Attest <sup>3</sup>	80 Tage	2 Jahre	40 Tage	1 Jahr

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auf Sekundarstufe II (Berufliche Grundbildung, Maturität, Fachmittelschule)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nachweis einer beruflichen Tätigkeit, (inkl. Ausbildungspraktika, Zivil- und Militärdienst mit Arbeitszeugnis usw.)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Weitere Schultage und Praxis sind nach der Anlehre / Attestlehre (aufbauend, weiterführend) nachzuweisen.

# <u>Erläuterungen</u>

Nicht abgeschlossene Ausbildungen werden nur angerechnet, wenn mindestens ein anderer Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe vorliegt.

Die Berechnung der Praxis geht von einer Vollzeittätigkeit aus. Bei Teilzeitanstellungen wird die ausgewiesene Arbeitsdauer im Verhältnis der Anstellung angerechnet.

Bei Vollzeitschulen mit ordentlichen Schulferien ergeben sich:

- Tage pro Jahr (12 Wochen Ferien, auch Sommerferien, abgezogen)
  - 20 Tage pro Monat (ohne Ferien)

# IV Ausländische Berufsbildungsabschlüsse

Ausländische Berufsbildungsabschlüsse werden im Rahmen der Beurteilung der Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung Fahrlehrer:in einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Qualitätssicherungskommission QSK unterzogen.

Eine Vergleichbarkeit mit schweizerischen Bildungsabschlüssen liegt in der Regel vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der ausländische Abschluss basiert auf staatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und wurde von einer im Herkunftsland zuständigen Behörde oder Institution offiziell verliehen
- Der Abschluss entspricht einer vergleichbaren Bildungsstufe innerhalb des schweizerischen Bildungssystems
- Die Dauer der Ausbildung ist mit jener der entsprechenden schweizerischen Ausbildung gleichwertig
- Es liegen Nachweise über die Allgemeinbildung sowie über die Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau B2 in einer der Amtssprachen des Bundes (Deutsch, Französisch, Italienisch) vor, sofern die Ausbildung nicht bereits in einer dieser Sprachen absolviert wurde

## V Ausländische Maturitätszeugnisse

Gemäss den Empfehlungen von swissuniversities (<u>www.swissuniversities.ch</u>) vom 11. November 2021 gelten für die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse folgende grundlegende Kriterien:

- Ausbildungsziel: Das Reifezeugnis muss den allgemeinen Zugang zu allen universitären Studienrichtungen im ausstellenden Land ermöglichen und eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung vermitteln, die nicht auf eine spezifische berufliche Ausbildung ausgerichtet ist.
- 2. **Ausbildungsdauer**: Die gesamte Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe muss mindestens zwölf Jahre umfassen, wobei die gymnasiale Sekundarstufe II in der Regel mindestens drei Jahre dauert.

- 3. Ausbildungsinhalt: In den letzten drei Schuljahren müssen durchgehend mindestens sechs allgemeinbildende, voneinander unabhängige Fächer belegt worden sein, darunter:
  - Erstsprache (Muttersprache)
  - Zweitsprache
  - Mathematik
  - Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik)
  - Geistes- und Sozialwissenschaften (Geographie, Geschichte oder Wirtschaft/Recht)
  - Ein weiteres Fach aus den oben genannten Kategorien oder aus Informatik oder Philosophie

Diese Kriterien orientieren sich an den Anforderungen des schweizerischen gymnasialen Maturitätsausweises und berücksichtigen die Vorgaben der Lissabonner Konvention.

Zusätzlich ist ein Nachweis über die Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau B2 in einer der Amtssprachen des Bundes (Deutsch, Französisch, Italienisch) vor, sofern die Ausbildung nicht bereits in einer dieser Sprachen absolviert wurde.